Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, August Friedrich,

Grundlinien des processualischen Verfahrens in geringfügigen Sachen nach den Chursächs. Gesetzen Ein Nachlaß

Leipzig 1799

J.pract. 272 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554689-3
VD18 14542501-001

J. pract.
272
c

J. pract.
272 e.
<366185950900019 S
<366185950900019
B

Grundlinien
des
processualischen Verfahrens
in geringfügigen Sachen,
nach
den Chursächsischen Gesetzen.

Ein Nachlaß
von
A. F. Schott,
ehemahligen berühmten Rechtslehrer zu Leipzig.

Mit
Anmerkungen und einer Beylage.

Leipzig
bey Gottfried Lebrecht Göthe.
1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ein ehemahliger Schüler des einst allgemein verehrten F. A. Schotts übergiebt dem juristischen Publikum einen kleinen Nachlaß des Verewigten, nicht ohne die Ueberzeugung, daß die Bekanntmachung desselben für viele interessant, für noch mehrere lehrreich seyn werde. Dürften auch weder die Sätze, noch die kurzen Anmerkungen, ein erläuternder Anhang des Herausgebers,

neue noch unbekannte Aufklärungen über die eigne Verfahrungsart in unbeträchtlichen Sachen, nach dem Chursächsischen Brauche enthalten, so hofft der Herausgeber doch, daß ein so kleines Büchlein, ob der Klarheit der Darstellung, der mit Kürze vereinigten Vollständigkeit und ob des zweckmäsigen Anhangs zweyer jedem ausübenden Rechtsgelehrten unentbehrlicher Gesetze, von manchem mit Nutzen gelesen werden wird.

d. Herausg.

Einleitung.

Der Gesichtspunkt, aus dem die provinciellen die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens beabsichtigenden Gesetze zu betrachten sind, ist unverkennbar. Alle sind Beyträge zur Realisirung der seit Jahrhunderten von vielen einsichtsvollen und um das Privatwohl der Bürger besorgten Männern mit verschiedenem Erfolge geäußerten Wünsche. Interessant ist es überhaupt für jeden Beobachter der fortschreitenden Cultur der Menschheit, mit einem Blicke die so verschiedenen

Bemühungen der Gesetzgeber und der Gelehrten durch Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege das Bürgerglück zu begründen, zu überschauen. Mir verbietet die Eingeschränktheit meines Plans, diesen Theil der Geschichte der Cultur in seinen einzelnen Theilen historisch und vollständig zu behandeln. Aber, jüngeren Lesern dieses Büchleins empfehle ich folgende litterarische Bemerkungen zur Erweckung eignen Nachdenkens und Nachforschens. — Als man zu Rom lange genug die Processe in Form der Schauspiele geführt hatte, hob endlich Constantius l. 1. C. de form. et impetr. act. subl. das ganze Formularsystem, welches dem Menschenverstande in Zeiten der Bildung ein Aergerniß war, auf. S. Iac. Godof. ad l. ult. C. Theod. de stud. lib. urb. Rom. T. V. p. 230. Aber, noch

dauerte die Eintheilung des Processes in iudicia ordinaria und extraordinaria fort, bis endlich auch diese, theils der Zeit, theils der Veränderungssucht Justinians weichen mußte. Das ist wenigstens gewiß, daß Diocletian und Maximian l. 2. C. de pedaneis iud. die Bestellung der Urtheiler iudices pedanei einschränkten, und daß diese Sitte zu Justinians Zeiten ganz aus der Mode gekommen war. Man sehe die noch von niemanden genau erläuterte letzte §phe der I. de interd. V. Io. Hop. D. de iudicibus a Praetore et Provinciarum Rectoribus ad causas privatas diiudicandas dari solitis. Cap. ult. in OELRICHS thes. nov. diss. Belg. Vol. I. T. II. p. 558. GER. NOODT lib. 1. de iurisd. et imp. cap. 7. Justinian gieng noch weiter. Um den grenzenlosen Verzögerungen der anhängigen Rechts-

sachen Schranken zu setzen, fiel er, wahrscheinlich zuerst, aber gewiß nicht zuletzt, auf den wunderbaren Gedanken, die Processe durch Zeit und Raum zu beschränken. In einer zweyjährigen Frist sollten peinliche, (iudicia publica), in einer dreyjährigen, bürgerliche, (privata) Rechtssachen geendigt seyn, l. 13. C. de iudiciis. cf. CAR. BRETI Ord. perant. iudic. civ. cap. 42. in HOFMANNI hist. iur. T. II. p. 127. Doch nahm er geringfügige und einige andere Sachen aus, die er aber seiner Weise nach, eben nicht genau bestimmte. Man sehe die 17. Kap. 3. 23. 3. 24. 5. und 96. 1. der Novellen. Der Erfolg alter und neuer Zeiten hat zur Genüge gelehrt, daß derley Mittel fruchtloß sind. Uebrigens ist es nicht zu verwundern, daß in Deutschland, besonders nach der Aufnahme

des fremden Rechts, der Unterschied wichtiger und unwichtiger Sachen, von welchem J. C. L. de Schellwitz schon Spuren bey den Westgothen und Franken finden will, (s. seine Abh. de causarum minimarum indole. Vit. 1765. 4.) nicht nur beybehalten sondern förmlich aufgenommen, willkührlich von den Rechtsgelehrten bestimmt und unbeschreiblich gemißbraucht worden. Daher die häufigen Klagen über die Unbestimmtheit der Gegenstände des feyerlichen und unfeyerlichen Processes, und die daraus entstehende Verwirrung und folgenreiche Unordnung. Daher die unnennbare Zahl von Verbesserungsvorschlägen, die alle, so verschieden sie auch in ihrem Gehalte sind, in der Einheit des Zwecks, Verminderung der Proceßweitläuftigkeiten zusammentreffen. Die Nahmen unzähliger

Projektiver dieser Art nennt Christian Thomasius, theils in s. Noten zu Ossens Testament; theils in s. Diss. de emendatione administrationis iustitiae et q. s. r. Hal. 1751. p. 55. Er verwirft aber die Plane der Meisten als unanwendbar. Andere macht C. F. Hommel in s. Diss. de emendando processu. Lips. 1768. S. 12. nahmhaft. Die besten hiehergehörigen Vorschläge findet man ohnstreitig theils in von Beneckendorfs Grab der Chikane, in der nur erwähnten Hommelschen Schrift, wie auch in Joh. Gottf. Thieme freymüthigen Gedanken über Gebrechen der Justitz und ihre Verbesserung. Leipz. 1769. 8. und endlich in von Eggers philosophischen Abrisse von dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsverfahren. Flensb. u. Leipz. 1790. 8. — Bekannt ist

es übrigens, daß die Chursächsischen Gesetzgeber früher, als andere Regenten deutscher Staaten, gerührt von dem Elend des unter richterlicher Willkühr oder Unverstand und unter rabulistischer Chikane gebeugten Unterthans, durch eigne Verordnungen jene Ungewißheit und Unordnung des gemeinen Unrechts zu mindern und die Rechtspflege auch auf diesem Wege zu befördern bemüht waren. Dahin gehört bekanntlich sowohl der 6. §. des 1. Tit. der E. P. O. als und besonders das Mandat von 28. Nov. 1753. s. Beil. No. 1. zu dessen Erläuterung diese wenigen Bogen bestimmt sind. Endlich können viele Schriften über die eigne Proceßart in geringfügigen Sachen, besonders nach den Gebrauche der Chursächsischen Gerichte nahmhaft gemacht werden. Allein, alle, die ich

kenne, enthalten mehr einzelne Bemerkungen als eine vollständige praktische Darstellung derselben. Man vergleiche,

1) *I. C. L. de Schellwitz.* tr. de causarum minimarum indole. Vit. 765. 4.

2) *Eiusd.* Comment. de causis minutis secundum praxin Camerae Imp. Vit. 766.

3) *G. H. Mylii* Pr. Obss. de caus. min. Lips. 744. 4.

4) *A. F. Schott.* Obss. ad leg. Sax. Elect. de causarum minutarum processu Sp. I. Lips. 782. 4.

5) *A. Leyseri* Pr. de causis summariis. Vit. 747.

und die von dem verstorbenen Herrn Auctor im 2. §. genannten Schriftsteller. Vergl. auch J. C. Mäler im 2ten Th. s. Geschichte der Rechtspflege und Proceßform. Leipzig. 1790, 8. p. 243. ff.

d. Herausg.

§. 1.

Gesichtspunkt des Mandats vom 28. Nov. 1753.

Obwohl schon die gemeinen Rechte einem Richter die Gewalt verstatten, in sehr geringen Sachen, (caussis minutis v. minimis) ohne Beobachtung der gewöhnlichen Feyerlichkeit und Weitläuftigkeit des ordentlichen Processes, zu Ersparung der Unkosten summarisch zu verfahren 1), so ist doch der Punkt: was für Sachen und in welchen Fällen selbige für geringfügig anzusehen sind? nebst der eigentlichen Art dieses Verfahrens darinnen nicht bestimmt, mithin beydes blos der richterlichen Willkühr überlassen.

1) Nov. XVII. cap. 3.

§. 2.

Fortsetzung. Bestimmung geringfügiger Sachen.

Hingegen ist in Chursachsen beydes durch Gesetze genauer vorgeschrieben. 1) Es werden nehmlich in hiesigen Landen unter die geringfügigen Sachen gerechnet 2).

a) Diejenigen, deren Gegenstand nicht über 50. Meißnische Gülden, 3) mit Ausschluß der Zinsen, (daferne diese nicht etwan das alterum tantum erreichen) beträgt, er betreffe nun Schuldforderungen, oder bewegliche Sachen, oder auch Grundstücke 4). A)

A) Es war vor dem Mandate von 1753 unter den Rechtsgelehrten ungemein streitig, wie aus dem Menken l. c. §. 12–18. erhellet, ob die Bestimmung der causae minutae nach dem Werthe der 50 Gülden, bloß auf streitige Quantitäten zu beschränken, oder auch auf Grundstücke und bewegliches Guth, wenn dasselbe jenen Werth nicht übersteigt, zu beziehen sey. Diesen Streit hat aber oftgedachtes Mandat im 2ten §. klar und dahin entschieden, daß in letztern Fällen die Sache

b) Wenn mehrere aus verschiedenen caussis agendi herrührende Posten, deren keine an Kapital sich über 50. Gülden beläufft, in einer Klage cumuliret wroden, und alle zusammen nicht über 100. Gülden ausmachen 5).

---

allerdings auch für geringfügig zu achten und in der diesen Sachen eignen Proceßart zu verhandeln sey. Das Gesetz spricht zwar eigentlich bloß von streitigen Grundstücken, allein die Gleichheit des Grundes rechtfertiget die Ausdehnung desselben auf bewegliche Dinge hinlänglich. In Falle nun der Werth der streitigen Individuen ungewiß und nicht bestimmt ist, so hat sich der Richter, in Hinsicht der Grundstücke nach dem letzten Kaufe zu richten. Sollte aber seit dem letzten Kaufe der Werth des in Frage stehenden Grundstückes sich merklich verändert haben, so muß er sich von dem Werthe desselben auf andere Art vergewissern. In bedenklichen Fällen ist ihm die Abhörung der Nachbarn oder die öffentliche Würderung, wenn sie nur ohne viele Kosten geschieht, ohnverwehrt. In Hinsicht auf bewegliche Dinge hat die Sache keine Schwierigkeit.

c) Alle iura, servitutes, praestationes annuae, und onera realia, welche nicht incertae aestimationis sind, sondern in einen landüblichen Anschlag, wornach sie jährlich nicht über 1. bis 2. Thaler betragen, gebracht werden können 6). B)

B) Vor der Bekanntmachung jenes Mandats konnte der Proceß in geringfügigen Sachen keinesweges angewendet werden, wenn über Rechte und Gerechtigkeiten u. s. w. gestritten wurde. Erl. P. O. Tit. 1. §. 6. Der Grund hievon beruht auf der schwierigen und bisweilen unmöglichen Werthsbestimmung derselben. Denn, kann man gleich bey gewissen Rechten ihren alljährlichen Ertrag angeben, so scheint doch das Recht selbst dadurch noch nicht nach seinem Werthe bestimmt zu seyn. Und überhaupt sind auch die Vortheile mancher Gerechtigkeiten, weil sie von Zeit und Umständen abhängen, oder auch ihrer eignen Natur nach ganz und gar keiner Schätzung fähig, als Dienstbarkeiten, besonders dingliche. Wenn daher das Mandat die Anwendbarkeit des beschleunigten Processes, auch in Streitigkeiten über Rechte und dergl. befiehlt, so ist dies nur auf diejenigen

1) Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6. Mandat wegen Abstellung processualischer

Fälle zu beschränken, wo dieselben nach ihrem Werthe bestimmt werden können. Daß dies der Fall ordentlicherweise beym Gebrauche und Genuße, bey jährlichen Leistungen und Diensten, jährlich zu leistenden Zinsen u. s. w. sey, sieht jeder von selbst.

Uebrigens werden auch folgende Bemerkungen zum 2. §. nicht unnöthig seyn:

a) Bißweilen ist eine Streitsache an sich betrachtet und im Anfange beträchtlich, wird aber zufälligerweise eine geringfügige. Dahin ist der Fall, welchen der Verfasser in s. 4ten Note bemerkt, zu ziehen. Allerdings ließe sich hier fragen, ob auch dann eine Sache für geringfügig zu achten, wenn eine beträchtliche Rechtssache, zwar nicht durch das Geständniß des Beklagten, aber doch auf andre Weise, z. B. durch anerkannte Urkunden, so herabgesetzt worden, daß die noch übrige Streitsumme nun für geringfügig angesehen werden kann? Ich antworte, allerdings: wenn nur die Urkunden, ohne Einwendung wichtiger und liquider Einreden anerkannt worden. Denn,

was ist das unbedingte Anerkenntnis der Urkunden, anders als ein Geständniß?

b) Es kann aber auch im umgekehrten Falle bißweilen eine geringfügige Sache die Natur einer wichtigen erhalten und den Gebrauch des feyerlichen Verfahreus nothwendig machen. C. F. Hommel rahps. obs. 202. bemerkt folgendes Beyspiel. A. verlangt 3 Thlr. rückständigen Zins. B. hingegen behauptet nicht nur seine Unverbindlichkeit zu Bezahlung der 3 Thlr. sondern überhaupt des ganzen sich von jenem angemaßten Rechtes. Nun ist die Sache wichtig und erfodert das gewöhnliche, ordentliche Verfahren.

c) Uebersteigt der Gegenstand des Streits einmahl die Summe von 50 oder 100 fl. wäre auch das Uebermaaß eine Kleinigkeit, so ist die Sache genau genommen, eine wichtige, in welcher ordentlich zu verfahren. Eine ausdehnende Erklärung wäre hier meines Erachtens nicht zu rechtfertigen. S. Menken diss. l. §. 11.

d) Der Gerichtsbrauch verstattet auch dann das Verfahren in geringfügigen Sachen, wenn mehrere gegen einen oder einer gegen mehrere in

d. Cod. Aug. T. I. p. 383. sqq. C) welches auch, mit einigen kleinen Abänderungen, in die gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils unter dem 31. Debember 1754. (ibid. p. 389. sqq.) ergangen ist. D) Im Marggrafthume Oberlausitz gehört hieher das Ober-Amts-

---

einem Libell klagen, und das Gesuch jene Summe nicht übersteigt: er läßt mithin eine cumulatio subiectiva zu. s. Griebneri Discours p. 90. de Schellwitz. l. c. p. 53.

e) Endlich ist, im Zweifel eine Sache eher für eine ordentliche, als geringfügige zu achten. S. J. L. E. Püttmann Referirk. §. 160.

C) Eben dieses Mandat findet man abgedruckt sowohl in der oben angeführten Schellwizzischen Abh. wie auch in der vorletzten Ausgabe von Schaumburgs Einl. zum Sächs. Rechte 4. Th. S. 1379. ff. jedoch befinden sich darinne einige Druckfehler, daher in den Beilagen Num. 1. dasselbe wieder abgedruckt worden ist.

D) S. darüber A. F. Schott in dem oben angef. Programme. In der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils sind statt der Meißnischen Gülden 50 und 100 Gülden Fränk. gesetzt.

Patent wegen der in geringfügigen Sachen nicht zugestattenden weitläuftigen Rechtfertigungen, vom 14. April 1739. in der Oberlausitz. Collect. T. 1. p. 156. sqq. E) Im Marggrafthume Niederlausitz ist dießfalls zur Zeit noch keine Vorschrift vorhanden. Godofr. Lud. Menkenii Diss. de indole caussarum minimarum, Lips. 1739. 4. und in dessen Opuscul. (Hal. 1770.) p. 117. sqq. Ejusd. Diss. de processu caussarum minimarum, Lips. 1743. 4. und in Opuscul. p. 143. sqq. Ferd. Aug. Hommels Anleitung Gerichts-Acta zu extrahiren ꝛc. §. 156. sqq.

2) Keineswegesaber überhaupt alle aus dem Bekenntnisse der Gegenparthey, unstreitigen Urkunden, rechtskräftigen Erkenntnissen, oder gerichtlichen Acten alsofort erweißliche Rechtshändel, obwohl übrigens, nach Maaßgabe der Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6. darinn ebenfalls gleich summarisch und hauptsächlich entschieden werden soll.

E) In der Oberlausitz werden zu den geringfügigen Sachen alle nicht über 20 Thlr. betragende gezählt.

3) Im Hennebergischen Schleusingischen Antheils nicht über 50. Fränkische Gulden, (Mandat. alleg. de ao 1754. §. 1.) und im Marggrafthume Oberlausitz nicht über 20. Thlr. vermöge Ober-Amts-Patents die Gerichtshalter- Sportul- und Tax-Ordnung betref. vom 12 Marz 1768. §. 6. in d. Oberlauf. Collect. Tom. III. p. 19.

4) Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6. und cit. Mandat. v. J. 1753. §. 1. Dahin gehört auch der Fall, wenn der Beklagte von der über 50. Gülden betragenden Forderung so viel schlechterdings und ohne Ausflucht einräumet, daß das übrige Quantum die Summe von 50. Gülden nicht übersteiget.

5) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 1.

6) Cit. Mand. §. 1.

§. 3.

Weitere Bestimmung der zu diesem Processe gehörigen Sachen.

Es werden auch denen eigentlich geringfügigen Sachen, in Rücksicht des summarischen Verfahrens, folgende: d) Commercien- e) Polizey- f) Handwerks- g) Bau- h) Rechnungs- und i) Gesinde-Sachen in

der Regel gleich geachtet, welche jedoch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn der Gegenstand beträchtlich und von einem hergebrachten Befugnisse die Rede ist, Ausnahmen leidet. [1]) F)

F) Bemerkungen zu den 3ten §.

a) Handwerkssachen gehören nur soweit hieher, als von keinem Verbietungsrechte die Rede ist; welchenfalls die Streitsache für eine wichtige zu achten, welche alle Feyerlichkeiten erheischt.

b) Alle diese Verordnungen gehen nicht auf das Leipziger Handelsgericht, dessen Proceß ohne Einschränkung nach der Handelsgerichtsordnung v. J. 1682. außer was den Concurs, die Arreste und die Ausflucht des erlittenen Spoliums betrift, eingerichtet wird. s. d. E. P. O. Anh. §. 2. C. G. Rößig kurze Darstellung des Leipz. Handlungsrechts. Leipz. 1796. 8.

c) Innungs- und Handwerkssachen; desgleichen, Commercien-Manufaktur- und Fabrikstreitigkeiten, haben über dieses noch die Eigenschaft, daß sie in Vorbeschied gezogen werden können. S. Vorbeschieds Mandat vom 24. Febr. 1717. und Joh. Ch. Maeler Gesch. u. Verf. der Rechtspflege bey den Deutschen und Sachsen und der daher noch üblichen Vorbeschiede. 2ter Th. s. 212 ff.

1) Erl. Proc Ordn. ad Tit. 1. §. 6. und im Anh. §. 2. cit. Mand. v. J. 1753. §. 2. in d. Beyl. No. 1.

---

d) Das kürzeste Verfahren findet auch in Chursachsen statt, in den aus übereilten Eheverlöbnissen vor den Consistorien erhobenen Processen. Es sollen dergleichen in Vorbescheide zu ziehende Sachen in pleno consessu vorgenommen, und, wo möglich, ohne rechtliches Verfahren entschieden, auch in den zu erlassenden Ladungen der Termine sowohl zum Vorbescheide, als zur Eröfnung des Urtheils auf einen Tag angesetzt, und das Urthel sogleich nach dem Verhör den Partheyen eröffnet werden. s. Rescr. v. 7. Aug. 1766. u. S. C. A. T. 1. p. 166. Möler a. a. O. S. 202. Püttmann Referir u. Dekretirk. p. 125.

e) Endlich sollen auch Vormundschaftssachen, wozu doch die wegen Activ- und Passiv-Schulden der Pflegbefohlnen entstehenden Streitigkeiten nicht mit zu rechnen sind, summarisch erörtert und entweder, von dem Richter selbst entschieden, oder in zweifelhaften Fällen, an die Landes- oder Stiftsregierung Bericht erstattet, von letztern aber nur sodann, wenn ohne vorgängigen ordentlichen Proceß zu einer Entscheidung nicht zu gelangen, dergleichen Sachen dazu verwiesen, außerdem aber so

§. 4.

Ob hier zwischen Petitorium und Possessorium zu unterscheiden?

Es findet in dergleichen Sachen zwar kein Unterschied zwischen dem Possessorio und dem Petitorio in Rücksicht der Proceßform statt; 1) hingegen bleibt die Natur und der Gang des Executiv- oder Wechsel-Processes auch hier unverändert. G)

fort entschieden werden; wobey in Appellationssachen den Regierungen überlassen ist, nach Befinden entweder auf die Beschwerden sofort einen Entschluß zu fassen, oder die Berufung zur Rechtfertigung anzunehmen, s. die Chursf. Vorm. Ordn. v. Jahr. 1782. 26. Kap. 1. §.

f) Zu den summarischen Sachen gehören gewissermaßen die Streithändel wegen der Spielschulden und Wetten, darüber Wechsel oder Obligationen ausgestellet worden: doch dieses ist nur nach Maaßgabe des Mandats wegen der Hazart, und andern hohen Spiele, auch des angestellten Wettens vom 20 Dec. 1766. C. A. 1. Th. 917. S. anzunehmen.

G) Zusätze zu den 4ten §.

a) Wenn gleich der Unterschied des Processes

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 2. 5.

über das Recht, petitorium, und des Processes über den Besitz possessorium, wenn der Gegenstand geringfügig ist, gänzlich aufgehoben zu seyn scheint, so daß man glauben könnte, als ob in dergleichen Sachen gar nicht obige Processe getrennt und einzeln erhoben werden können: so ist doch diese Verordnung auf die Form und das Verfahren einzuschränken, und so zu verstehen, daß der Rechtsstreit über das Recht selbst, nicht, wie doch sonst gewöhnlich, mehrere Weitläuftigkeiten zuläßt, als der Streit über den Besitz eines bestrittenen Rechtes.

b) Die Anwendung und Beziehung des oft erwähnten Mandats auf den Exekutivproceß ist, meines Erachtens nach folgenden Regeln, welche sich auf eine passende Auslegung sowohl, als ein unten angefügtes Reskript gründen, zu bestimmen:

α.

Exekutivsachen, welche sich auf einen Gegenstand beziehen, der für geringfügig nicht angesehen werden kann, kommen offenbar in keine Erwähnung und gehören nicht hieher.

β.

Geringfügige Exekutivsachen haben und behalten darin die Natur des Exekutivprocesses, daß in

§. 5.

Eigenheiten dieses Processes I. in Hinsicht der Ladung.

Von dem, in geringfügigen Rechtssachen zu beobachtenden Verfahren und dessen

---

denselben illiquide Ausflüchte eben so wenig, wie in größern und wichtigern zu attendiren sind und daß Liquidität der Behauptungen von beyden Seiten, sowohl des Klägers, als des Beklagten erforderlich ist. Allein, das Eigne, welches der Proceß in Kleinigkeiten noch vor dem Exekutivprocesse hat, in Hinsicht des schnellen Verfahrens und der Sparung aller unnöthigen Kosten, ist alles auch auf dem Exekutivproceß zu beziehen, wenn über eine Kleinigkeit nach den oben entwickelten gesetzlichen Begriffen gestritten wird. Es muß mithin das Verfahren diesfalls, die Entscheidungsart und die Ermäßigung der Unkosten nach den Regeln des Mandats bestimmt werden. Daß die Wiederklage, wenn sie ein mehreres, als 50 Gülden, nicht beträgt, eben so, wie andere geringe minder wichtige Sachen zu behandeln sey, würde, wenn es auch das Mandat nicht erwähnte, sich von selbst verstehen. Alles dies erhellet nicht nur aus den 1. u. 5. §. gedachten Mandats, sondern, und be-

Abweichungen von dem ordentlichen Processe selbst ist besonders folgendes zu merken: a) Die Citation muß zwar, wenn wider den außenbleibenden Theil in contumaciam erkannt werden soll, entweder zur Einlassung auf die Klage sub poena confessi et convicti, oder wenn diese executivisch ist, zur Recognition der Documente sub poena recogniti erlassen, auch ebenfalls auf die in der Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. IV. vorgeschriebene Weise gehörig insinuiret worden seyn; jedoch ist eine Frist von 14. Tagen bis höchstens 3. Wochen, auch nach Befinden in Policey-Handwerks- und andern keinen Aufschub leidenden Sachen eine noch kürzere Frist von wenig Tagen hinlänglich. 1) H)

---

sonders aus unsern Churfürstl. Sächs. Reskripte vom 15. Nov. 1780. welches ich aus Püttmann's Referirk. S. 209. unten in den Beilagen Num. II. habe abdrucken lassen.

H) In Hinsicht des Libells in dieser Proceßart bemerke ich

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 3. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. IV. §. 1.

---

a.

daß derselbe zwar die Eigenschaften welche die Natur eines jeden Libells erfodern, das ist, die Angabe des facktischen und rechtlichen Klaggrundes, nebst einer jenem entsprechenden Folgerung, keinesweges aber die sonst gewöhnlichen Förmlichkeiten haben müsse. Eine besondere Bittschrift, getrennt vom eigentlichen Libell findet mithin hier nicht statt. Ein mündliches Anbringen aber vertritt allerdings die Stelle einer schriftlichen Klage. Erl. P. O. V. Tit. 1. §. Mand. v. 1753. 3. §. Auch kann keinesweges Beklagtens Begehren einer schriftlichen Klage, welches keine andere Absicht, als die Verzögerung der Sache hat, für zulässig erkannt werden. Wenn daher jemand im Vertrauen auf die Berufung auf einen schriftlichen Libell, der an ihn ergangenen peremtorischen Ladung, keine Folge geleistet, wenn nur letztere ihm gehörig und mit Beyfügung der Abschrift von der Registratur, eingehändiget worden, so hat es keinen Zweifel, daß derselbe sich die strengen Folgen seines Ungehorsams gefallen lassen müsse. S. C. H. Breuning D. de provocatione rei ad libellum scriptum. Lips. 1769. 4.

§. 6.

II. In Hinsicht des Vorstandes.

b) Der Kläger bestellt der Unkosten halber keinen Vorstand. 1) I)

b.

Ob es gleich vor der Bekanntmachung oftgedachten Mandats zweifelhaft war, ob Kläger, wenn er weder Zeugen noch andere Beweismittel von selbst zu Begründung seiner Ansprüche beygebracht, noch Beklagten den Eyd über den Grund der Klage angeboten, mit seinem Suchen sogleich abgewiesen werden könne. s. G. H. Mylii progr. laud. p. 6. — so hat dieses doch anjetzt keinen Zweifel, wegen der bestimmten Verordnung gedachten Gesetzes im 3. §. Daher wird, wenn Kläger seine Foderung, ohne sich der Gewissensrührung zu bedienen, mit nichts bescheiniget hat, erkannt: dieweil Kläger den Grund seiner Klage mit nichts beygebracht, auch der Gewissensrührung sich nicht bedient hat, so ist Beklagter N. N. von der erhobenen Klage zu entbinden, Kläger auch die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, demselben zu erstatten schuldig."

I) Verg. I. H. Berger oecon. iur. edit. Winklerianae, p. 766 C. F Hommel rhaps.

1) Rescript v. J. 1725. in d. Fortsetz. d. Cod. Aug. T. 1. p. 275.

§. 7.

III. In Hinsicht des Verfahrens.

c) Bey dem rechtlichen Verfahren der Partheyen im Termine bedarf es weder einer ausdrücklichen Provocation von Seiten des Klägers, noch einer förmlichen Litis-Contestation (wohl aber einer deutlichen und bestimmten Erklärung auf die Klage) von Seiten des Beklagten. K)

---

obs. 14. Interessante und beherzigungswürdige Bemerkungen über die Sicherheitsstellung wegen der Unkosten findet man in C. H. de Winckleri opusc. minor. Vol. II. p. 11. Lips. 1797. p. 24. sqq.

K) Man bemerke hier noch folgende Punkte:

a.

Die Güte ist in geringfügigen Sachen mit dem möglichsten Fleiße zu pflegen.

b.

Daß es in dieser Proceßart keiner förmlichen Einlassung bedürfe, bezeugt auch C. F. Hommel rhaps. obs. 26.

§. 8.

IV. In Hinsicht der Bescheinigung oder Gegenbescheinigung.

d) Da die Absicht der Landesgesetze dahin gehet, dergleichen Sachen ohne alle Weit=

---

c.

Alle Vergleiche so mit Armen geschlossen werden, sollen nur, wenn sie gerichtlich geschehen, gültig seyn; es soll auch derjenige, der mit Armen transigiret, es gerichtlich bekannt machen oder widrigenfalls vor den, von denen Gerichten gethanen Vorschuß und Unkosten selbst haften. Erl. P. O. 1. Tit. 14. §. Daß diese Verordnung in dem Proceß über geringe Sachen nur dann anwendbar sey, wenn einer der streitenden Theile das Armenrecht erlangt hat, ist leicht einzusehen. Uebrigens vergleiche man über den wahren Sinn jener Verordnung des Hrn. Appellationsr. Kind Quaestiones for. T. I. C. 38 p. 157. sq.

d.

Die bekannte Vorschrift, daß die Einlassung ohne Anhang (sine adpendice) geschehen müsse, ist auf den feyerlichen Proceß zu beschränken, und nicht auf unsre Proceßart zu beziehen. s. E. G. C. Klügel D. de lite sine adpendice contestanda. §. 1. Vit. 1732. 4.

läuftigkeit zu erörtern, so müssen die Partheyen alles, was sie, und zwar der Kläger zu Begründung seiner Klage, der Beklagte hingegen zu Unterstützung seiner Ausflüchte für sich zu haben vermeynen, sogleich beym ersten Verfahren beybringen, und werden nachhero weiter nicht damit gehöret. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 3. 4. 5. Denn, es wird in der Regel nie auf Bescheinigung oder Gegenbescheinigung erkannt: indem regelmäßig das erste Urthel proceßentscheidend ist. Denn, hat der Kläger die Richtigkeit seiner Foderung dargethan, oder Beklagter den Grund der Klage, ohne Vorschützung, oder ohne Bescheinigung zerstörlicher Ausflüchte eingeräumt, so folgt sofort ein verdammendes Erkenntniß. In zweifelhaften Fällen wird die Sache entweder durch den Erfüllungs- oder den Reinigungseyd entschieden. s. Hommels Teutschen Flavius. S. 265. ff.

§. 9.

Fortsetzung.

e) Beym Gebrauche der auch hier nachgelassenen gewöhnlichen Beweißmittel fallen

die Förmlichkeiten des ordentlichen Processes (als die Einkleidung in Artikel, die Zulassung der Fragstücken bey den Zeugen, die Abfassung ordentlicher Rotul über die Aussagen der Zeugen, als welche vielmehr nur summarisch, jedoch eydlich abzuhören sind, und die Anberaumung besonderer Productions- und Reproductions-Termine) gänzlich weg; und müssen diese Beweismittel von beyden Seiten, noch vor dem rechtlichen Erkenntnisse, bey deren Verluste beygebracht seyn. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 3. 4. 5.

§. 10.

Beweis durch den Eid.

f) Insonderheit hat wider die gebrauchte Eides-Delation die Gewissensvertretung nicht statt, sondern es muß derjenige, dem der Eid angetragen wird, sofort im rechtlichen Verfahren wegen der Acceptation und der

Relation, bey Verlust der letztern, sich erklären. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 5.

§. 11.

V. In Hinsicht der Entscheidung.

g) Nach geendigten rechtlichen Verfahren, oder wenn die Partheyen im Termine nichts weiter zu denen Acten gebracht haben, ist sofort mittelst eines entweder von dem Richter selbst abzufassenden, oder bey einem Dicasterio hiesiger Lande einzuholenden Decisi, hauptsächlich (nicht blos interlocutorie 1) zu erkennen, L) da denn, wenn der Kläger weder zu Begründung seiner Klage etwas beygebracht, noch der Gewissensrührung darüber sich bedienet hat, Beklagter schlechterdings entbunden, hingegen, wenn

L) Denn, in diesem Processe finden nur decisa statt, worinne ohne besondern Eingang sofort mit Entscheidung der Sache selbst der Anfang gemacht wird.

ersterer nur einigermaßen etwas vor sich hat, die Sache ex aequo et bono, allenfalls auf vorgehenden Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid entschieden wird. 2)

1) Ausgenommen beym ungehorsamlichen Aussenbleiben des Klägers im Termine, oder in Fällen, wo die Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt findet.

2) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 4.

§. 12.

Ueber den Gebrauch der Rechtsmittel in dieser Proceßart.

h) Wider die ertheilten Decisa hat keine Leuterung, M) sondern blos die Appellation

M) Man bemerke hier noch folgende Punkte:

a.

Wider die ertheilten Bescheide oder Decisa findet keine Leuterung statt. Wenn aber einer leutern sollte, so würde erkannt werden: daß die in dieser, als einer geringfügigen Sache eingewendete Leuterung nach Masgebung des gnädigsten am 20. Nov. 1753 ins Land ergangenen Befehls und dessen 6. §. nicht zuläßig, auch Kläger die diesfalls verursachten Kosten Beklagtem zu erstatten schuldig.

an einen höhern Richter (mit Ausschluß des Oberhofgerichts zu Leipzig und des Hofgerichts zu Wittenberg) statt, N) und sind die

---

b.

Wenn die Berufung in diesem Processe an einem ungehörigen Oberrichter, z. B. an die Hofgerichte, gegen die klare Verordnung des Gesetzes, gerichtet worden, so ist dieselbe deswegen nicht unstatthaft, sondern es ist an den gehörigen Richter Bericht zu erstatten. S. des berühmten E. F. Pfotenhauer Doctrin. Processus. T. III. §. 670. n. **. p. 34.

N) Die Frage, an wen der Richter Bericht zu erstatten habe, wenn nichts desto weniger in geringfügigen Sachen an deu hypothetisch ungehörigen Richter appellirt worden? beantwortet der berühmte Herr von Trützschler in s. Anw. zu Abfaßung der Berichte, Leipzig 1788. 8. S. 103. folgendergestallt: Der Unterrichter würde nicht wohl thun, wenn er eine solche Provokation als nicht geschehen, ansehen, oder ganz unberücksichtigt lassen wollte, da des unrichtig eingeschlagenen Weges ungeachtet, doch immer die Beschwerde gegen die erstere Instanz und die Suchung der Hülfe einer höhern Behörde am Tage liegt. In-

Appellanten nebst ihren Advokaten, wenn solche frivole ergriffen worden, härter und

---

dessen würde er eben so wohl sich Verantwortung aussetzen, wenn er dem hypothetisch inkompetenten Richter die Sache zur Entscheidung vortragen wollte und es ist also ein doppelter Weg übrig, nähmlich, entweder dieser, daß der Unterrichter an das iudicium ad quod einen kurzen nur historischen Bericht erstattet, und darinne, daß er, obwohl die Sache von der und der Beschaffenheit u. s. w. dennoch in honorem provocationis diesen Bericht erstatten wolle, gedenckt, oder der, daß derselbe so fort sich an den Richter wendet, für welchen die Sache geeignet ist, und an welchen die gebrauchte Berufung gerichtet werden sollen. Der Unterrichter kann auch drittens den Appellanten, mit Vorstellung der Unzuläßigkeit solcher Berufung, zur Wiederrufung derselben vermögen und denselben die Berufung an das gehörige Obergericht freystellen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Unterrichter bey Berichtserstattungen in geringfügigen Sachen sich die Beyfügung eines Gutachtens nicht überheben können, wenn nicht ein besonderer Grund eine Ausnahme dieser Regel rechtfertigen sollte: denn

nachdrücklicher, als in andern dergleichen Fällen, zu bestrafen. Es wird aber eine solche Appellation, wenn sie auch gegründet, nicht zur ordentlichen Justification angenommen, sondern nur mittelst Rescripts darauf eine Resolution ertheilt. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 7. 8. 9.

§. 13.

Eigenheiten dieses Processes in Hinsicht der Vollziehung des Urthels.

i) Bey der Execution, vor welcher ebenfalls constitutio liquidi vorhergehen muß,

---

die Erläut. Proc. Ordnung ad Tit. 1. §. 6. verordnet: „Daß, wenn einer oder der andere Theil bey des Richters Ausspruch nicht acquiesciren, sondern dawider, wie ihm intra decendium zu thun frey stehet, etwas einwenden wollte, hievon unvorzüglich zur Landesregierung mit Beyfügung der Acten und gehaltenen Registraturen, Bericht mit angehängten unmaaßgeblichen Gutachten zu erstatten."

sind die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes so viel möglich zu vermeiden, und ist vielmehr durch Auspfändung, dationem in solutum o) nach einer gerichtlichen Taxe, oder auf eine andere rechtmäßige Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu seiner Forderung ungesäumt zu verhelfen. i)

i) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 9.

§. 14.

Ueber die Proceßkosten.

k) Richter und Advokaten müssen ihre, auf einen weit geringern Betrag als im or-

---

o) Mithin fällt in dieser Proceßart die Regel des ordentlichen Processes, Erl. P. O. Tit. 39. §. 7. nach welcher die Wahl des Exekutionsobjektes dem Gläubiger zusteht, weg, indem hier der Anfang mit beweglichem Guthe zu machen. S. Mandat wegen Abstellung u. s. w. §. 9. PFOTENHAUER in Doctrina Processus. T. II. p. 190.

dentlichen Processe, herabgesetzten Gebühren p) und Verlag, bey deren Verluste, zu denen Acten vor der Einsendung an einen höhern Richter oder an ein Dicasterium liquidiren, und werden, wenn sie ein mehreres, als die geordnete Taxe, erhoben, mit der poena quadrupli beleget. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 10. und Tax-Ordn. v. J. 1764. Tit. III. n. 97. und sub Tit. der Advokaten-Gebühren n. 6.

§. 15.

Strafe der Nachläßigkeit säumiger Richter und Advokaten.

l) Richter und Advokaten, welche in dergleichen Sachen die Expeditiones oder ihren

p) Denn der Richter soll, doch mit Ausschluß des baaren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhör abgethan worden, nur 16 gl. und im Fall er selbst decretirt 1 Mß. fl. dafern aber verfahren worden 1 Thl. und wenn er selbst verabschiedet 1 Thl. 8 gl. — die Advokaten aber vor das Verfahren höchstens 1 Thl. nehmen. In Hinsicht der Extrajudicialexpensen passirt blos die Hälfte.

Beystand den Partheyen verweigern, sollen, und zwar die Richter mit der Strafe der säumigen Executorum Q) und andern geschärften Anordnungen, die Advokaten aber mit Suspension oder Remotion bestrafet werden. 1)

1) Cit. Mand. v. J. 1753. §. 11.

Q) Sieh. Erl. P. O. zum 39. Tit. 1. §. S. 212.

Beylagen.

No. I.

Mandat,

die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen betr. d. d. 28. Novembr. 1753.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern

und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landes-Haupt-Leuthen, Ober-Aufsehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und Amt-Leuthen, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, ingleichen denen Gerichten in denen Flecken, Dörfern und Gemeinden, und insgemein denen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben sonst inne haben oder verwalten, auch allen andern Unserer Unterthanen in Unserm Chur-

Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, nichtweniger denenjenigen, welchen dieses Mandat vorkommt, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, welchergestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung ad Tit. 1. §. 6. versehen, was vor Sachen pro causis minutis zu achten, und wie dieselben alsbald in ersten Termino zu entscheiden, dennoch zeithero in vielen geringfügigen Sachen von denen Unter-Richtern weitläuftige Processe verhangen, auch öfters von denen Advocatis und Partheyen die Unkosten dergestallt gehäuffet worden, daß solche nicht allein das obiectum litis gänzlich absorbiret, sondern auch jezuweilen gar überstiegen haben.

Damit nun diesen zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen, gereichenden Ungebührnissen, in Zukunfft gesteuert werde;

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

ausser denen in obangezogenen §.pho der erläuterten Proceß-Ordnung deutlich benannten causis minutis unter solche künftig zu rechnen, a.) alle diejenigen Jura, Servitutes, Praestationes annuae und onera realia, welche nicht incertae aestimationis sind, sondern in einem landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b.) wann zwar die in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung exclusive der Interessen (ausser wenn diese letztere das alterum tantum erreichen, als in welchen Fall die Sache pro causa ordinaria zu achten) mehr als Funfzig Meißn. Gülden ausmachet, jedoch von Beklagten daran so viel schlechterdings und ohne Vorschützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funfzig Meißn. Gülden nicht

übersteiget, oder, wenn c.) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital, sich über Funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über Hundert Gülden nicht betragen, und endlich d.) wenn über ein Grund-Stück, so nach dem letzten Kauf, oder sonst beygebrachten wahren Werth über Funfzig Gülden nicht werth ist, gestritten wird.

Und wie sowohl

2.

in diesen, als in allen übrigen causis minutis, wie nichtweniger in allen Bau- Gesinde- Diensthothen- Comercien- Policey- und Handwercks-Sachen, indistincte, ohne alle processualische Weiterung, zu verfahren, und diesfalls inter Possessorium et Petitorium kein Unterschied zu machen ist;

Also zwar auch

3.

dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sa-

chen seine Klage auch nur mündlich corām iudice competente anzubringen, und diese (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor sich, auch der Eydes-Delation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen) wann sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi et medium concludendi schlüßig und bündig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemahl schriftlich und sub praeiudicio geschehen, dabey aber genug seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derselben abschriftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Frist von 14. Tagen bis höchstens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. IV. Ord. Recogn. bemerkten Fällen, eine noch kürzere Frist eingeräumet, und er mit Zuschickung der Abschrifft von der Klage, oder Registratur, nebst deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern

und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. IV. legaliter insinuiret worden, daß also solchen Falls wider den aussenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

4.

In Termino hat der Iudex unter denen Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beyseyn eines Advocati, die Güte ungesparten Fleises zu pflegen, in deren Entstehung aber, sie alsofort ex aequo et bono, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes Iuramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicasteriis, welche in solchen Fällen gleichergestalt sofort defi-

nitive zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl derer Unter-Richter, als derer Dicasteriorum Erkäntniß allemahl auf die Iudicial- und Extraiudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem succumbirenden Theil, allein einzubringen.

5.

Allermaßen aber dieses alles auf den Processum executivum oder cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidae, wider ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn solche ein mehreres, als Funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden §.phis vorgeschriebene Art, ebenermaßen zu tractiren ist; Also soll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweisses, der Eydes-Delation sich zu gebrauchen, unbenommen blei-

ben, jedoch in solchen Fall einige Gewissens-Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigen Iuramento calumniae, die würkliche Leistung des deferirten und referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi, oder Versendung derer Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey dessen Verlust, beyzubringen hat.

6

Wider die ertheilten Bescheide und Decisa, soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung, oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen

zwar ad Acta genommen, dahingegen derer=selben ohngeachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

7.

ein oder der andere Theil darwider, wie ihm intra decendium frey steht, appelliren; So hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen, und Gerichte, wo solche anhängig, zu Unserer Landes=Regierung, oder an die Stiffts= und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte Amtsässig, an das Amt, mit Beyfügung derer Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten; Worbey Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlicher Weitläuftigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober= und Hof=Gerichte in solchen causis minutis, führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen, etwas verfüget werden solle.

Was nun hierauf

8.

Unsere Landes-Regierung zur Resolution ertheilet, dabey soll es schlechterdings verbleiben; Bey denen übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey denen Aemtern ist zwar denen Partheyen, sich wider die gegebene Resolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, daferne solches frivolè ergriffen würde, auf die zu Unserer Landes-Regierung erstatteten Berichte, die Appellanten, nebst deren Advocatis, bey erfolgter Reiection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafft werden.

Uebrigens soll zwar

9.

von dem Richter der Sachfällige Theil, weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones

und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dargegen, durch Auspfändung, Dationem in solutum, praevia taxatione Iudicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholfen werden. Würde aber der Beklagte, dem ohngeachtet, ab executione, ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfassung derer rechtlichen Bescheide und Decisorum, über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivolè eingewandte Appellationes wider ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestrafen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplications-Schriften, deshalber nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung der Unkosten, welche in solchen Fällen

jedesmahl nach der Tax-Ordnung anzusetzen sind, aus seinen eigenen Mitteln anzuhalten. Endlich soll

10.

in diesen Sachen insgesammt von dem Richter, exclusivè des baaren Verlags, wenn die Irrung, durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er selbst decretiret, 1. Mfl. daferne aber verfahren werden müssen, 1. Thlr., und wenn er selbst verabschiedet, 1. Thlr. 8. Gr., von denen Advocatis hingegen inclusivè der gütlichen Verhör, wenn sie darzu admittiret worden, vor das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchstens 1. Thlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflauffenden Iudicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr, geführte Beschwerde, verursachte Unkosten, nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Tax-Ordnung gemäß angesetzet, sofort zu entrichten sind,) ingleichen Extraiu-

dicialibus jedesmahl nur die Helfte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen, erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten solche Sportuln und Expensen, exclusivè des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Krafft derer Bescheide oder Decisorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten, durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häufen, keine Gelegenheit finden, sollen jedesmahl die Liquidationes derer Expensen, bey Verlust derselben, denen Acten, ehe deren Einsendung zur Landes-Regierung, oder an ein Dicasterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angesetzte Quantum der Tax-Ordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuln

erhoben, mit der poena Quadrupli beleget werden.

Würden hingegen

II.

die Richter und Advocati, denen Partheyen darum, weil bey solchen Sachen wenig Sportuln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern, so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion à Praxi, diejenigen Richter und Gerichts-Personen hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigert, mit der Straffe derer säumigen Executorum, aus ihren eignen Mitteln, und andern geschärften Anordnungen, nachdrücklich ansehen lassen.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unseren hiesigen Landen und sonst jedermänniglich zu achten, und diesem allem gebührend und genau

nachzukommen, auch, bey Vermeydung derer gesetzten, und nach Befinden härterer Straffen, darwider auf keine Weise zu handeln, oder solchem zu wider etwas zu gestatten und nachzulassen haben.

Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. November. 1753.

No. II.

Churfürstl. Sächs. Rescript,

d. d. 15. Novembr. 1780.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August — Hochgelahrte, liebe getreue. Wir mögen euch nicht verhalten, wasmaßen in einer vor dem Rathe zu Delitzsch zwischen — — anhängigen, von gedachtem Rathe zu Unserem Oberhofgerichte und von diesem mittelst Berichts anhero eingereichten Schuldsache von dem Schöppenstuhle zu — obschon das Objeckt nur 50 Gülden, mithin causam minutam betroffen, das Urtheil, als ob es

causa maior sey, gesprochen, auch die Unkosten so hoch angesetzt worden, und dieserhalb ermeldter Schöppenstuhl in seinem darüber erfoderten Verantwortungsberichte auf den 5ten §phum des wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Sachen unterm 28. Nov. 1753. ergangenen Mandats sich bezogen hat.

Nachdem aber in sothanem §pho wegen des processus executivi und cambialis nur in soferne, daß darin, wenn schon die Sache geringfügig, dennoch exceptiones illiquidae noch fernerhin nicht zu attendiren, eine Ausnahme gemacht worden, mithin diese gesetzliche Vorschrift keineswegs dahin zu deuten, daß in diesem genere Processus, in Ansehung des abzukürzenden rechtlichen Verfahrens und der Entscheidung mehrere Weitläuftigkeit und Proceßkosten, als in andern geringfügigen Sachen, statt finden sollen; So haben wir deme gemäß den Schöppenstuhl zu — inhalts der abschriftlichen Beylage anzuweisen der

Nothdurft befunden und begehren zugleich hierdurch an euch, ihr wollet auch eures Orts im processu executivo die causas minutas künftig durch decisa entscheiden, nicht minder bey moderationibus derer Unkosten die Vorschrift obgedachten Mandats allenthalben — beobachten — Datum Dresden. den. 15. November. 1780.

Anhang.

I.

Nachtrag einiger Bemerkungen.

1.

Die Stelle der Erl. Proc. Ord. in welcher zuerst das Verfahren in geringfügigen Sachen bestimmt worden, Tit. 1. §. 6,. stimmt mit dem Mandate von 1753. fast wörtlich überein: nur, daß letzteres einige eigne Bestimmungen hat. Der Vollständigkeit wegen füge ich obige Stelle bey: „— — so wollen wir doch auch nicht, daß in allen, absonderlich in klaren oder geringen, manchmal nur ein wenig betragenden Sachen, ordentlicher Proceß ohne Unterschied verstattet werde, sondern, wie ohnedem bereits unserer Landes-Regierung, Inhalts mehr angezogener Neuer

Erledigung §. 13. anheim gelassen, in denen Händeln, so entweder ex confessione partis, unstreitigen documentis, ertheilten Abschieden und Iudicatis, oder aus ergangenen Actis, alsobald erweißlich, sogleich summarie zu decretiren; Also wollen wir solches ratione dergleichen, und überhaupt, in allen nicht über 50 fl. exclusive derer Interessen, betragenden Sachen, wohin jedoch diejenigen, so iura, servitutes, annuas praestationes und onera realia betreffen, nicht mit zu ziehen, hiermit dergestalt extendiret haben, daß darinnen, sowohl in Commercien- Policey- Handwerks- Bau- Rechnungs- und Gesinde- Sachen, zu Verhütung großen und oft ein weit höhers, als das Obiectum litis, betragender Unkosten, auch einem jeden Unterrichter obliegen sollte, die Partheyen alsofort ex aequo et bono, jedoch denen Rechten, und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfals auf vorhergehendes iuramentum suppletorium

oder purgatorium, zu entscheiden, oder ein decisum darüber bey Unsern Rechts=Collegiis, welche in solchem Fall gleichergestalt allezeit sofort definitive zu erkennen haben, einzuhohlen; und obgleich, in Ermangelung anderen Beweises, denen Partheyen, auch hierunter der Eydes=Delation sich zu gebrauchen, unbenommen bleibt, so soll doch in solchem Fall einige Gewissens=Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, deme der Eyd deferiret wird, nach Befinden, sich dessen Acceptation oder Relation halben, sofort erklären, und hierauf nach vorgängigem iuramento calumniae, die würkliche Praestation des deferirten oder referirten Eydes, nebst dem deciso in den Haupt=Sachen, ohne Anstand erfolgen: Da aber ein oder der andere Theil, bey des Richters Ausspruche nicht acquiesciren, sondern darwider, wie ihm intra decendium zu thun frey stehet, etwas einwenden wollte, so ist hievon unverzüglich zu Unserer Landes=

Regierung, mit Beyfügung der Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehengten unmaaßgeblichen Gutachten, Bericht zu erstatten, als bey deren erfolgten Resolution es sodann schlechterdings sein Bewenden haben soll. Und wie solches auch von unsern Hoff=Gerichten und Consistoriis, ingleichen Unserer Vetter Lbd. Lbd. und denen Stiffts-Regierungen zu verstehen; Also ist zwar bey denenselben denen Partheyen das beneficium appellationis auch disfalls unbenommen; Daferne aber solches frivole ergriffen würde, so sollen hernach auf die, zu Unserer Landes-Regierung erstattete Berichte, die Appellanten, nebst deren Advocatis, bey erfolgter reiection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafet werden.

2.

Die Ladung.

kann zwar in dieser Proceßart auch eine mündliche seyn, wie aus dem obigen er-

hellet: allein bey Personen von Stande, und, in so fern dieselbe peremtorisch seyn und im Falle des Ungehorsams, die nachtheilige Folge des erdichteten Eingeständnisses und der erdichteten Ueberführung haben soll, muß sie auf jedem Fall und nothwendig schriftlich seyn.

Ohne Ladung aber läßt sich gar keine richterliche Verfügung in der Regel denken. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dann eintreten, wenn höchste Gefahr auf dem Verzug haftet. Mevius P. II. decis. 237.

Endlich muß auch hier die Ladung alle innere und äußere Bestandtheile haben. Schaumburg Princip. prax. iurid. iudic. Lib. II. Cap. I. §. 4.

3.

Die Einlassung,

wenn sie generell und summarisch ist, wird zwar bey diesem außerordentlichen Verfahren zugelassen: allein, es hat doch keinen Zweifel,

daß, sobald der Rechtsfall in den Thatumständen einigermaßen verwickelt ist, der Richter auch eine besondere Einlassung fodern könne. Schaumburg loc. cit. §. 7. Soweit übrigens in dieser Proceßart eine generelle Einlassung unverwerflich ist, muß auch eine sogenannte implicita für zureichend geachtet werden: wenn z. B. der Beklagte unbedingt eine zerstörliche Einrede vorschützt, welche ein Geständniß enthält, als die Einrede der Bezahlung, der Verjährung. Oder wenn ebenderselbe sich bereits erklärt, die bey der Klage zum Grund gelegten Urkunden eydlich abläugnen zu wollen.

4.

Advokaten,

welche aus Gewinnsucht, geringfügige Sachen zu übernehmen sich weigern, haben den Verlust ihres Amtes, entweder auf immer oder wenigstens auf einige Zeit zu befürchten. M. v. 28. Nov. 1753. §. 11.

Daß Klägers und Beklagtens Advokaten hinlängliche Vollmachten zu den Akten bringen müssen, bedarf keiner Bemerkung.

Die Advokaten bekommen in diesen Processe, für Beywohnung eines gütlichen Verhörs gar keine Gebühren, weil hierzu keine Advokaten der Regel nach zuzulassen sind. S. die Taxordn. v. 20. Febr. 1764. S. A. C. I. p. 514. ff.

5.

Die Gebühren

in diesem Processe sind, nach dem, was oben bemerkt worden, weit geringer, als im ordentlichen Processe. Ich bemerke in Hinsicht der Sporteln noch folgendes. Obgleich die Gesetze der Schöppengebühren nicht gedenken, so sind sie doch denselben keineswegs zu entziehen. Car. Godf. de Winckleri opusc. minora Tom. III. p. 176.

Die Verordnung wegen des Thalers für den richterlichen Bescheid, deren die Neue

Taxordnung no. 97. und no. 102. Erwähnung thut, darf man nicht so verstehen, als ob der Richter überhaupt nur 1 Thaler anrechnen und annehmen dürfe, sondern also, daß es dem Richter erlaubt ist, von jedem proceßführenden Theil gedachte Summe zu erheben. S. de Winckler l. l. p. 176.

Abschriften von den Liquidationen sind den Partheyen umsonst zu ertheilen. — So ist auch für die Durchsicht und Unterschrift der Urthelsfrage nichts anzusetzen. Mißbrauch ist es auch, wenn sportelsüchtige Richter, statt einer Liquidation, mehrere den Akten beyfügen, um für die Abfassung einer jeden etwas ansetzen zu können. S. ein Resc. v. d. 23. April. 1749. in G. H. Mylius Diss. mit der Aufschrift: actuarius peccans in taxam sportularem.

Für die Urthelsfrage bezahlen beyde Theile zusammen, nicht jeder einzeln, 6 Groschen. de Winckler loc. laud. pag. 177.

6.

In Schleusingischen

hat die Appellation gegen die Decisa ebenfalls statt, und es kann sogar bey der Oberaufsicht in causis devolutis an die Landesregierung appelliret werden, jedoch darf bey oben gedachter Strafe nicht ohne tüchtige Gründe appellirt werden.

Eben daselbst sind 5 Thaler Strafe auf den Fall festgesetzt, wenn Richter die Expeditionen in dergleichen Sachen ohne Grund verweigern oder rechtskräftige Bescheide und decisa binnen 14 Tagen nicht zur Vollstrekkung bringen.

II.

Einige Beyspiele a).

a.

Eine Klagformel.

Hochedelgebohrner b)

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Nach beygelegter mit A bezeichneter Rechnung ist mir der hiesige Privatlehrer, Herr

a) In H. Kuppermanns praktischen Handbuche für Notarien, Sachwalter u. s. w. III. Th. III. B. Leipz. 1795. 8. S. 25. ff. findet man mehrere nicht unzweckmäßige Beyspiele von Schriften, die in diese Proceßart gehören. Ich füge, um nichts zu übergehen, nur wenige bey.

b) Es vermißt wohl niemand das sonstige Ceremoniel bey dieser Ueberschrift. Denn die Anrede,

M. Willhelm Meister für einen für ihn in der Ostermesse 1791 verfertigten Ueberrock und Weste, zehen Thaler und zwey Groschen, schuldig worden. Da er sich aber bis jetzt, ohne meine gütliche Errinnerungen zu berücksichtigen, diese Summe zu bezahlen, geweigert hat, so will ich hiermit gegen ihn Klage erheben, ihn zur Einlassung darauf und auf die beygelegte Note A. auffodern, Ew. Hochedelgeb. aber ergebenst bitten, Herrn Beklagten unter den gesetzlichen Androhungen zur Antwort sowohl als zur Gütepflegung auf einen festzusetzenden Gerichtstag vorzuladen, nach dessen Erfolge aber dahin:

„daß Beklagter die gefoderten zehn Thaler zwey Groschen mit Verzugszinsen von der Ostermesse 1791 an, binnen 14.

Vester, Rechtshochgelahrter, Hoch- oder Wohlweiser ist offenbar unsern Zeiten nicht angemessen. Die Rede ist ja der Ausdruck der Gedanken und Gefühle. Und wer denkt bey jenen Formeln etwas?

Tagen, bey Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, und alle Proceßkosten mir zu erstatten schuldig:"

zu verabschieden oder rechtlich erkennen zu lassen. Sollte übrigens Herr Beklagter die Wahrheit meiner Foderung nicht anerkennen, so will ich ihn dießfalls den Eyd antragen. Mit der ergebensten Bitte um gütige Benachrichtigung von den festgesetzten Termine, verbinde ich die Versicherung der besondern Hochachtung, mit welcher ich verharre

Ew. Hochedelgebohrn.

N. N.
den 6. Sept.
1798.

ganz ergebenster
Friedrich Carl Näher
Schneidermeister allhier.

verf. von Adv. H. Müller

A.

Note von F. C. Näher

N. N. d. 2 May 1791.

—	—	—	—
—	—	—	—

Rthlr. 10. 2 Gr.

b.

Klagformel in einer geringfügigen Exekutivsache mit einer Eydesantragung.

P. P.

Ich habe den 1. December des Jahres 1791 den Meister Christian Carl Webern, Bürgern und Schlossern allhier, nach der abschriftlich beygefügten Schuldverschreibung AA, ein Darlehn von 40 Thalern in Chursächßl. ⅓ Stücken, unter der Bedingung der willkührlichen Abfoderung des Kapitals, übergeben. Schon in der Michaelismesse 1794 errinnerte ich ihn an die Wiederbezahlung dieses Geldes. Da aber meine Errinnerung bisher fruchtlos gewesen, so erhebe ich gegen denselben Klage, verlange von ihm das Anerkenntniß der Urkunde AA und Einlassung über den Umstand, daß ich die Rückzahlung des Kapitals in der Michaelsmesse 1794 von ihm gefodert und bitte gehorsamst:

Ew. — wollen einen Tag zu Verhandlung dieser Sache ansetzen, und sodann nach vorgehender gesetzmäsigen Vorladung des Beklagten, denselben die Bezahlung der gefoderten 40 Thaler mit Verzugszinsen von der Michaelismesse 1794 und die Erstattung der Proceßkosten, aufzuerlegen, hochgeneigt geruhen.

Indem ich Beklagten über den Umstand der in der Michaelismesse 1794 geschehenen Aufkündigung den Eyd antrage, erbitte ich mir zugleich die Bekanntmachung des bestimmten Gerichtstages und beharre mit besonderer Ehrerbietung

Ew. — —

AA.

Leipzig, d. 1. Dec. 1791.

Ich versichre hiermit den Empfang eines mir von Herrn N. N. gegebnen Darlehns von

Vierzig Thalern in $\frac{1}{3}$

und verspreche, diese Summe, sobald sie

mir wieder abgefodert werden wird, in gleichem Gelde zurückzubezahlen.

N. N.

c.

Ausfertigung auf die Klageformel a).

Was bey Uns, Friedrich Carl Näher, Schneidermeister in N. N. wider Herrn N. N. allhier klagend angebracht, ersieht letzterer aus der abschriftlichen Beylage mit mehrern. Da wir nun zu Verhandlung dieser Sache

den 26 Sept.

zum Rechtstag bestimmt haben, so werden die Partheyen geladen, benannten Tages, zu rechter früher Tageszeit, vor Uns, an hiesiger Gerichtsstelle, bey 5 Thaler Strafe, in Person zn erscheinen, zuförderst mit einander gütliche Verhör und Handluug zu pflegen, und, wo möglich, sich zu vergleichen, in dessen Entstehung aber Kläger Beklagten zur Einlassung aufzufordern, Beklagter auf die-

selbe bey Strafe des Eingeständnisses sich einzulassen und zu antworten, beyde Theile innerhalb 7 Tagen darüber rechtlich verfahren und den 9ten Octob. eines Bescheides gewärtig zu seyn.

Wornach sich zu achten. N. N. den 10. Septemb. 1798. *)

N. N.

---

*) Daß diese Ausfertigung zwar dem Gerichtsstyl, aber keineswegs den Regeln des Geschmacks und der guten Schreibart gemäß sey, sieht jeder von selbst.

Druckfehler

S. 10. Zeile 1 ließ Proiektirer
S. 18. „ 9 „ rhaps.
S. 22. „ 1 „ welches